



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Tübingen – ZSV

nachrichtlich:

Referat 41
im Hause

Ministerium für Soziales und Integration,
Referat 51

Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft, Referat 44

Referate 54.4 der Regierungspräsidien

Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 96

 Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Gestaltung von Kassenarbeitsplätzen zur Eindämmung von Übertragungen mit dem Corona-Virus (SARS-Cov-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

§ 4 Absatz 3 der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung in der Fassung vom 22. März 2020 sieht vor, dass Einrichtungen nur öffnen dürfen, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Daneben stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundlegende Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, die auch das aktuelle Infektionsrisiko durch SARS-CoV-2 berücksichtigen müssen. Wesentliche Anforderung ist, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen muss. An den Kassenarbeitsplätzen besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Beschäftigten. Ein

Stuttgart 26.03.2020
Name Dr. Andrea Menne
Durchwahl 0711 123-2976
Telefax 0711 123-2935
E-Mail Andrea.menne@wm.bwl.de
Gebäude Lautenschlagerstr. 20
Aktenzeichen 27-5530.0/Neu

(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail

Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m, zwischen dem Personal und den Kunden kann dazu beitragen, die Übertragung von Krankheitserregern maßgeblich zu reduzieren. Daher sollen die Kassenarbeitsplätze durch geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen so abgeschirmt und gesichert werden, so dass einer Übertragung des Corona-Virus vorgebeugt wird. Zur näheren Konkretisierung sowohl der Vorgaben der Corona-Verordnung als auch des Arbeitsschutzgesetzes ergehen daher die nachfolgenden gemeinsamen Empfehlungen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration empfehlen die Einhaltung folgender Regeln durch den Betreiber und bitten die Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz und die Gesundheitsbehörden, bei der Überwachungstätigkeit und bei der Beantwortung von Anfragen Folgendes zu beachten:

1. Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten ist.
2. Sofern verfügbar¹ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwischen Kassenpersonal und Kundschaft eine geeignete Trennvorrichtung, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens, anzubringen, sofern dies baulich mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist. Die Mindesthöhe der Vorrichtung ist so auszuführen, dass auch bei großen Menschen eine möglichst weitgehende Schutzwirkung gegeben ist. Bei der Montage ist die Sicherung gegen Absturz zu beachten, spitze Ecken oder scharfe Kanten sind zu vermeiden.
3. Zusätzlich sind Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.
4. Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden, beispielsweise durch Hinweis und Vorsehen einer bargeldlosen Zahlungsmöglichkeit. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.

¹ Bei der Aufsichtstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass geeignetes Material und Personal für die Montage derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung steht

5. Sofern verfügbar² ist mit Blick auf die persönliche Hygiene dem Kasspersonal die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben. Außerdem kann die Desinfektion von Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührten Flächen bei Personalwechsel sinnvoll sein.
6. Beschäftigte mit erhöhtem Risiko (Verlinkung auf: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) für einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung sollen möglichst nicht für die Kassarbeiten und nur auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ff. Arbeitsschutzgesetz eingesetzt werden. Für Schwangere an Kassensarbeitsplätzen gelten besondere Regelungen, siehe Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“, Stand 24. März 2020: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Vollzugsbehörden hierüber umgehend zu informieren. Die ZSV wird gebeten, den Erlass auf der Homepage für die Gewerbeaufsicht einzustellen.

Weitere Hinweise entnehmen Sie in den Hinweisen der zuständigen Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik:

<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik#was-ist-an-kassensarbeitspl-tzen-und-bedientheken-zu-beachten>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thomas Hoffmann
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Arbeit,
berufliche Bildung, Fachkräftesicherung

² Bei der Aufsichtstätigkeit ist zu berücksichtigen, dass geeignetes Material derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung steht.